



Council of the
European Union

117066/EU XXV.GP
Eingelangt am 30/09/16

Brussels, 29 September 2016
(OR. en, de)

12704/16

Interinstitutional File:
2016/0176 (COD)

MIGR 173
SOC 574
CODEC 1342
INST 386
PARLNAT 261

COVER NOTE

From:	Austrian Bundesrat
date of receipt:	23 September 2016
To:	General Secretariat of the Council
No. prev. doc.:	ST 10012/16, COM(2016) 378 final
Subject:	Proposal for Directive of the European Parliament and the Council on the conditions of entry and residence of third-country nationals for the purposes of highly skilled employment [doc. ST 10012/16 MIGR 111 SOC 398 CODEC 852 + ADD 1-7 - COM(2016) 378 final] - Opinion ¹ on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality

Delegations will find attached the above mentioned the opinion of the Austrian Bundesrat.

¹ Translation(s) of the opinion may be available on the Interparliamentary EU Information Exchange website (IPEX) at the following address: <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do>



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Mario Lindner

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 14. September 2016
GZ. 27000.0040/31-L2.1/2016

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 13. September 2016 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2016) 378 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Mario Lindner)

Beilage

An den
Präsidenten des
Rates der Europäischen Union
Herrn Miroslav LAJČÁK

Präsident des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)
Fax +43 1 401 10-2435
mario.lindner@parlament.gv.at
DVR: 0050369

MITTEILUNG

an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 13. September 2016

COM(2016) 378 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung

Grundgedanke der seit dem Jahr 2009 bestehenden „Blaue Karte EU“ war es, gegen den Mangel an Arbeitskräften und entsprechenden Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt vorzugehen und die Wettbewerbsfähigkeit sowie das wirtschaftliche Wachstum in der EU zu stärken. Die Gründe dafür, dass die Europäische Kommission nun eine Revision der „Blaue Karte EU“ vorgelegt hat, liegen darin, dass die anvisierten Ziele, nämlich die Anwerbung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus der ganzen Welt, nicht im angestrebten Ausmaß verwirklicht werden konnten. Vielmehr zieht die Europäische Union vor allem Menschen mit einem Schutzbedarf und geringerer Qualifikation aus Drittstaaten an. Vor allem junge Studienabsolventen und Forscher sind nicht im gewünschten Ausmaß aus Drittstaaten zugezogen.

Stoßrichtung des vorliegenden Vorschlags ist die generelle Absenkung des Zulassungsniveaus für Inhaber der „Blauen Karte EU“ und eine weitere Harmonisierung des EU-weiten Systems:

- Mit dem neuen Vorschlag soll eine EU-weite Regelung geschaffen werden, die parallele einzelstaatliche Regelungen ersetzt und somit ein Ende der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ bedeuten würde.
- Zudem soll den Inhabern der „Blauen Karte EU“ ein rascherer Zugang zu einem langfristigen Aufenthaltstitel sowie ein flexiblerer Arbeitsmarktzugang gewährt werden.
- Generell soll die Zulassung niederschwelliger erfolgen, beispielsweise durch Miteinbeziehung junger Hochschulabsolventen und Fachkräfte aus Branchen, in denen Arbeitskräftemangel herrscht.

Seite 2

- Gemäß der neuen Regelung sollten auch hoch qualifizierte Personen, die internationalen Schutz genießen, die „Blaue Karte EU“ beantragen können.
- Anvisiert wird die Senkung der Gehaltsgrenze in bestimmten Beschäftigungskategorien mittels einer flexiblen Spanne, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die betreffende Schwelle an die Besonderheiten ihrer Arbeitsmärkte anpassen können.
- Ferner ist geplant die Verfahren für einen Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb der EU zu vereinfachen und es wird die Etablierung eines Systems „vertrauenswürdiger Arbeitgeber“ anvisiert.

Eine Attraktivierung der EU für Hochqualifizierte kann aus Sicht des Bundesrates durch eine verbesserte Harmonisierung der Zulassungsbedingungen, sowie verbesserte Mobilität bereits zugelassener, hoch qualifizierter Personen erfolgen. Es ist jedoch zu hinterfragen, ob für dieser Vorschlag den Grundsätzen der Proportionalität und Subsidiarität entspricht. Derzeit bestehen in 10 Mitgliedstaaten parallel durchaus funktionierende, nationale Systeme aufgrund derer in Summe mehr hoch qualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten in die EU kamen, als über die „Blaue Karte“. Darum regt der Bundesrat an, darüber nachzudenken, ob eine nationalstaatliche Regelung hier nicht viel besser geeignet wäre, entsprechende, gewünschte Zuwanderung zu bewirken. Darüber hinaus wird seitens des Bundesrates festgehalten, dass die jeweiligen nationalen Systeme der legalen Zuwanderung flexibler auf die jeweiligen wirtschaftlichen Umstände Rücksicht nehmen und direkt auf den Bedarf am heimischen Arbeitsmarkt reagieren können.

Eine Revision der „Blauen Karte EU“ muss stets unter Einhaltung des Prinzips der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verfolgt werden, wobei jede Konzeption eines harmonisierten Zuwanderungssystems die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedsstaaten auf Genehmigung des Zugangs zum Arbeitsmarkt gemäß Artikel 79 Absatz 5 AEUV zu berücksichtigen hat. Die im Vorschlag weiter vorgenommene Einschränkung von nationalen Prüfungen des Bedarfs für eine qualifizierte Zuwanderung hat keine Rechtsgrundlage. Hier wird Gefahr gelaufen, die entsprechende Kompetenzaufteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu unterlaufen, sowie primärrechtliche Bestimmungen, insbesondere jene des Art. 79 Abs. 5 AEUV zu umgehen. Die Zulässigkeit des Bedarfs bei einem Zweit- oder Folgeantrag in einem anderen Mitgliedstaat darf nicht abgeschafft werden.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission das EU-Rahmensystem für Hochqualifizierte, die „Blaue Karte EU“, attraktiver zu gestalten und somit die Wettbewerbsfähigkeit weiter zu stärken. Diesbezüglich wird der Mehrwert nationaler Zulassungssysteme, welche eine flexible Reaktion auf Veränderungen am heimischen Arbeitsmarkt zulassen, betont. Eine Abschaffung dieser wäre aus Sicht des Bundesrates nicht zielführend. Im Zusammenhang mit Maßnahmen betreffend hochqualifizierter Arbeitskräfte sollte auf Kohärenz mit bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Gruppe der Bezugsberechtigten und Ausgestaltung der mit dem Aufenthaltstitel einhergehenden Rechte, geachtet werden.

Seite 4